

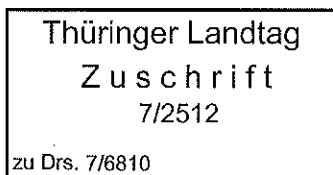


Justizvollzugsanstalt Untermaßfeld • Karl-Marx-Straße 8 • 99817 Untermaßfeld

nur per E-Mail
Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

nachrichtlich per E-Mail:
Thüringer Ministerium für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz

Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt



Ihr/e Ansprechpartner/In:

Durchwahl:

poststelle@
jvaumf.thueringen.de

Ihr Zeichen:
Drs. 7/6810

Ihre Nachricht vom:
20.02.2023

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

Untermaßfeld
19. April 2023

Thüringer Gesetz zur Einführung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes und zur Anpassung weiterer Vorschriften des Justizvollzugs; Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 7/6810 – Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Vorab ist zum o. g. Gesetzesentwurf Folgendes anzumerken:

Das darin enthaltene Thüringer Justizvollzugsdatenschutzgesetz Artikel 1 des Entwurfs (Im Folgenden ThürJVollzDSG genannt) dient der Anpassung und Umsetzung der Verordnungen (EU) 2016/679 und 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27. April 2016 im Bereich des Justizvollzuges. Sowohl die Anzahl als auch der Inhalt der Regelungen des ThürJVollzDSG sind hinsichtlich Quantität und Qualität erheblich umfangreicher als die im 22. Abschnitt des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuches (Im Folgenden ThürJVollzGB genannt) enthaltenen datenschutzrechtlichen Regelungen. Sie verursachen nach hiesiger Einschätzung einen zumindest temporären Personalmehrbedarf, der nicht im Rahmen des verfügbaren Personals abgefangen werden kann. Die Umsetzung und Kontrolle der Aufgaben ist einerseits von den in den Justizvollzugsanstalten vorhandenen Datenschutzbeauftragten, die diese Tätigkeit in der Regel im Nebenamt ohne Entlastung im Hauptamt ausüben, als auch von der Verwaltung nicht möglich. Auch ist ein personeller Mehraufwand bei denjenigen zu erwarten, die für die Betreuung und Wartung der Soft- und Hardware der digitalen Medien im Thüringer Justizvollzug beauftragt sind.

Justizvollzugsanstalt
Untermaßfeld
Karl-Marx-Straße 8
99817 Untermaßfeld
www.thueringen.de

Im Einzelnen wird zu Artikel 1 des Entwurfs wie folgt Stellung genommen:

zu §§ 11, 60, 61

§ 11 Abs. 5 des Entwurfs gibt für Gefangenenpersonalakten eine Aufbewahrungsfrist bis zum Ablauf des fünften Jahres nach Weglage und für Gesundheits- bzw. Therapieakten bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach Weglage vor. Die vorgesehene Differenzierung ist nicht nachvollziehbar.

Die Gefangenenpersonalakte ist das zentrale Medium zur Speicherung vollzugsrelevanter Sachverhalte, die häufig darüber hinaus auch (straf-)rechtliche Relevanz entfalten. Gerade im Hinblick darauf sollte diese zu Beweis- und Dokumentationszwecken ebenfalls 10 Jahre aufbewahrt werden.

Eine Vielzahl unterschiedlicher Fristen ist darüber hinaus den §§ 60 und 61 ThürJVollZDSG zu entnehmen. Auch die dort betroffenen Dateien haben in der vollzuglichen Praxis eine nicht unerhebliche Beweisrelevanz, die es rechtfertigen, Lösungsfristen vorzusehen, die sich an der Höchstgrenze von 10 Jahren orientieren. Gerade etwa Stationsbücher, Lagefilme und Belegungshistorien erfassen Sachverhalte, die nicht zwingend zu den Gefangenenpersonalakten zu nehmen sind, dennoch aber eine hohe Beweiskraft etwa bei dem Vorwurf strafrechtlicher Handlungen entfalten können. Dies ist etwa bei mehrfach belegten Hafträumen nicht selten der Fall, bspw. wenn Körperverletzungen, auch etwa in Form von (vorsätzlicher) Ansteckung mit schwerwiegenden Krankheiten (Hepatitis, HIV) nachträglich, also nach Haftentlassung, angezeigt werden.

Im Hinblick auch darauf, dass die Einschränkung der Verarbeitung und insbesondere die Löschung personenbezogener Daten regelmäßig eine verwaltungsaufwendige Behandlung und Bewertung erfordert, wäre es sinnvoll, die Fristen möglichst einheitlich zu gestalten. Eine Angleichung an die zur Aktenführung vorgegebenen Fristen wäre hierbei anzustreben und im Hinblick auf die beschriebene Relevanz auch sachgerecht.

zu § 24 Abs. 3:

Zur Beschleunigung vollzuglicher Entscheidungen – auch zugunsten der Inhaftierten – sollten folgende Änderungen/Ergänzungen erfolgen:

- Einfügen eines Satzes 2 mit folgendem Wortlaut: „Die Justizvollzugsbehörden sind befugt, unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 im Rahmen dieser automatisierten Verfahren personenbezogene Daten von den teilnehmenden Stellen übermittelt zu bekommen und für vollzugliche Zwecke zu verarbeiten.“

- Bisheriger Satz 2 wird Satz 3. Dort wird das Wort „Hierbei“ ersetzt durch die Worte: „Bei der Einrichtung und Durchführung der automatisierten Verfahren“.

- Anfügen eines neuen Abs. 6 an § 24 mit folgendem Wortlaut: „Soweit die bundesgesetzlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden, sind die Anstalten befugt, über die bei ihnen Inhaftierten Personen Auskünfte aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister nach § 492 der Strafprozessordnung einzuholen und die dadurch gewonnenen personenbezogenen Daten für vollzugliche Zwecke zu verarbeiten.“

Die vorgeschlagene Änderung zu § 24 Abs. 3 würde es ermöglichen, einen auf Thüringen beschränkten Datenaustausch mit den Staatsanwaltschaften mit demselben Effekt (Datenübermittlung auch an die Anstalten) wie die Abfrage im ZStV zu organisieren. Das würde letztlich die Chancen für eine Lösung erhöhen.

zu § 30:

Die in § 30 Abs. 3 Nr. 2 ThürJVollzDG vorgegebene Kennzeichnungspflicht für Bereiche, die nicht mittels optisch-elektronischer Einrichtungen beobachtet werden dürfen, sollte entfallen. Es ist davon auszugehen, dass derart gekennzeichnete Bereiche innerhalb von Justizvollzugsanstalten von den Inhaftierten „erst recht“ für subkulturelle Aktivitäten und/oder Straftaten missbraucht werden. Nach hiesiger Auffassung ist es ausreichend, wenn den Gefangenen bei ihrer Aufnahme und allen übrigen Personen bei Betreten der Anstalt der Umstand der Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtung von Räumen und Freiflächen in geeigneter Weise – ggfls. auch nur in allgemeiner Form – bekannt gegeben wird. Dem Recht auf Privatsphäre der Inhaftierten ist zudem mit § 33 Abs. 1 ThürJVollzDSG hinreichend Genüge getan.

zu §§ 41 und 42:

Im Hinblick auf den mit der Umsetzung des Gesetzesentwurfes zu erwartenden personellen Mehraufwendung wird vorgeschlagen, bei landesweit einheitlichem datenschutzrechtlichen Verwaltungshandeln, wie den gemäß § 41 Abs. 5 ThürJVollzDSG vorgesehenen Sicherheitskonzepten und den gemäß § 42 Abs. 4 ThürJVollzDSG vorgegebenen Daten-Folgeabschätzungen, dies an zentraler Stelle für alle Einrichtungen des Justizvollzuges einheitlich vorzunehmen. Hinsichtlich der Daten-Folgeabschätzungen wird den Vollzugsbehörden gemäß § 42 Abs. 2 des Entwurfs die Möglichkeit eingeräumt, dass für mehrere ähnliche Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohem Gefahrenpotenzial eine gemeinsame Datenschutzfolgeabschätzung vorgenommen werden kann. Dieser Ansatz sollte im Interesse der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes auch landesweit zentral gestattet sein.

Zu Artikels 2 des Entwurfs wird wie folgt Stellung genommen:

zu § 15 a und b:

Die vorgesehene Differenzierung beim Vollzug von Freiheits- bzw. Ersatzfreiheitsstrafen ist sowohl aus Behandlungs- als auch rechtsgemässen Gesichtspunkten nicht zu rechtfertigen. In der Praxis weisen diese Gefangenenengruppen häufig gleiche Problematiken auf, die auch bei kurzem Aufenthalt Diagnosemaßnahmen erfordern. Zudem kann die Vollzugsdauer einer Ersatzfreiheitsstrafe länger sein als die einer Freiheitsstrafe. Folglich sollte sich der Regelungsgesamt der vorgesehenen Änderungen ausschließlich an der voraussichtlichen Vollzugsdauer orientieren. Konsequenterweise wäre in § 71 die Differenzierung nach § 15a und 15b zu streichen.

zu § 69:

Die Änderung von § 69 Abs. 1 ThürJVollzGB dahingehend, dass auch bei Untersuchungsgefangenen Hausgeld- und Eigengeldkonten in der Anstalt geführt werden, wird begrüßt. Somit stehen auch für Untersuchungsgefangene Hausgeldkonten zur Verfügung. Hausgeldkonten unterliegen nicht der Pfändung. Sofern Untersuchungsgefangenen Arbeit zugewiesen wird, kann künftig deren Arbeitsentgelt nicht nur – wie gegenwärtig – dem eventuell gepfändeten Eigengeldkonto, sondern künftig anteilig auch dem Hausgeldkonto gutgeschrieben werden.

zu § 71a:

Die Wiedereinführung des Überbrückungsgeldes wird befürwortet. Anknüpfend an die Darlegungen zu § 69 ThürJVollzGB, wonach auch Untersuchungsgefangene über Hausgeldkonten verfügen können, wird vorgeschlagen, die beabsichtigte Regelung des § 71a Abs. 1 dahingehend abzuändern, dass auch für Untersuchungsgefangene Überbrückungsgeld zu bilden ist.

Damit wäre eine Gleichbehandlung der Strafgefangenen mit Untersuchungsgefangenen, auch hinsichtlich des Überbrückungsgeldes voraussichtlich aber auch eine Einsparung von Finanzmitteln bei der Entlassung erreicht. Voraussetzung wäre eine Streichung der Worte „Straf- und Jugendstrafgefangene, insbesondere aus freiem Beschäftigungsverhältnis“.

Konsequenterweise müsste in der Entwurfsfassung des § 69 Abs. 1 ThürJVollzGB der zweite Halbsatz vollständig gestrichen werden.

zu § 68:

§ 68 Abs. 5 Satz 2 sollte eine Fassung dergestalt erhalten, wonach Taschengeld auch im Vollzug der Untersuchungshaft dem Hausgeldkonto gutzuschreiben ist.

zu § 63:

Ebenfalls sollte § 63 Abs. 2 Satz 3 ThürJVollzGB aus Gründen der Gleichbehandlung auch für Untersuchungsgefangene gelten, nachdem für diese künftig Hausgeldkonten geführt werden.

zu § 143:

Es sollte schließlich erwogen werden, ob die jetzige Frist des § 143 Abs. 2 ThürJVollzGB über den 31. Dezember 2024 hinaus auf einen späteren Termin verlängert werden sollte, um notwendige Baumaßnahmen zur Umsetzung des jetzigen Regelungsinhalts fristgerecht erreichen zu können.

Leitender Regierungsdirektor